

Gemeinde Lobmingtal

8734 Lobmingtal, Hauptstraße 22, Tel: 03512/82923

e-mail: gemeinde@lobmingtal.gv.at

Homepage: www.lobmingtal.at

Liebe GemeindebürgerInnen!

08/2017

Nachstehend Informationen und Ankündigungen aus unserer Gemeinde:

Tennis Saisonbeginn 2017



Die neue Tennissaison in Großlobming beginnt bereits (wetterabhängig) in den Osterferien.

Zahlreiche Aktivitäten wie Vergleichskämpfe, Abo-Meisterschaften, Jugendtraining und Kinder-Tenniskurs sind auch heuer wieder geplant.

Für Kinder und Jugendliche, die erstmalig einen Tenniskurs in Großlobming besuchen, ist die Benützung des Tennisplatzes im heurigen Jahr kostenlos. Die Tätigkeit des Platzwartes liegt wiederum in den bewährten Händen von Herrn Heinz Pichler (0664/53 33 015).

Lärmschutzbestimmungen

Die Gartensaison geht wieder los und im Sinne einer guten Nachbarschaft ersuchen wir Sie, folgende Ruhezeiten für lärmbelästigende Arbeiten im Freien einzuhalten. Für das Flascheneinwerfen in die Container gelten die gleichen Bestimmungen.

Ruhezeiten:

Montag - Samstag bis 7:00 früh
und 12:00 - 13:00 Uhr.

Montag - Freitag ab 19:00,
Samstag ab 17:00 Uhr

sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig

Osterfeuer

Gemäß Brauchtumsfeuerverordnung ist in unserer Gemeinde das Entzünden von Osterfeuern nur von Karsamstag 15.00 Uhr bis Ostersonntag 3.00 Uhr in der Früh erlaubt.

Es ist darauf zu achten, dass

- * zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von **50 Metern**
- * zu Wäldern oder Baumbeständen ein Mindestabstand von **40 Metern** einzuhalten ist.



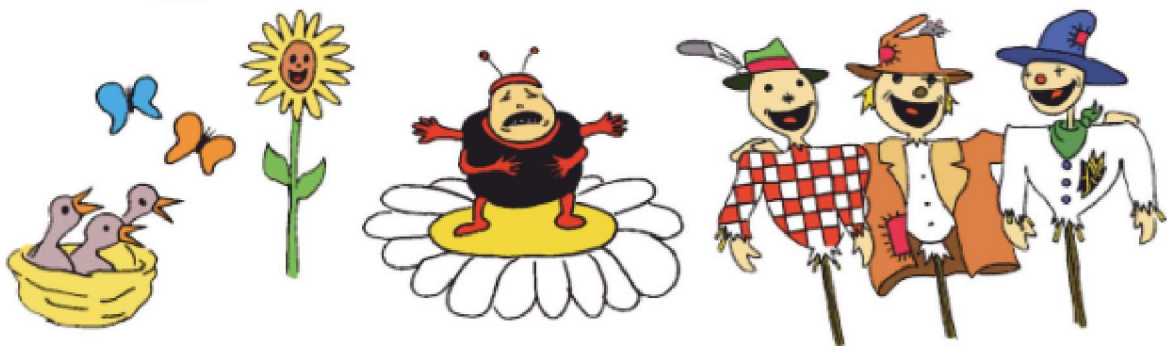
Die Bestimmungen der Verordnung sind zwingend einzuhalten.

Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

Laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 28.03.2017 ist im gesamten Verwaltungsgebiet Murtal das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

Übertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Diese Verordnung tritt mit 30.04.2017 außer Kraft.



Freitag, 28. April 2017, Samstag 29. April 2017

Turn- und Festsaal der VS Großlobming

Beginn: 18:30 Uhr

Mitwirkende:

Chorkids Großlobming und Young Voices

Leitung: VD Ingrid Kreditsch und Gottfried Steinwender

Orchesterleitung: Bernhard Bodler

Eintritt: Freiwillige Spende